

Schweizerisches Bundessblatt.

Nro. 15.

Samstag, den 7. April 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baugen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Portofreiheit für die Mitglieder des National- und Ständerathes.

Verhandlungen vom 10. Januar 1849.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das Postdepartement ist beauftragt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß beim Wiederzusammentritt der beiden Räthe die Mitglieder derselben portofrei seien.

Expertenkommissionen für das Militärwesen.

Verhandlungen vom 12. Januar 1849.

Auf den Antrag des Militärdepartements hat der schweizerische Bundesrath Expertenkommissionen ernannt:

a. Für Entwerfung und Ausarbeitung einer allgemeinen Militärorganisation, bestehend aus den Herren eidgenössischen Obersten Egloff, aus Thurgau, Kurz, aus Bern, Beillon, aus dem Kanton Waadt, und Siegfried, aus dem Kanton Aargau.

b. Für die künftige Organisation des Genie- und Artillerieunterrichts, bestehend aus den Herren General

Düfour, von Genf, und Herrn eidgenössischen Obersten
Denzler, von Zürich, und

c. für die Organisation des Kavallerieunterrichts, bestehend aus den Herren eidgenössischen Oberstlieutenants von Linden, in Bern, und Rieter, in Winterthur.

Wahlen der Konsuln von Marseille und Amsterdam.

Verhandlungen vom 22. Januar 1849.

Zum schweiz. Handelskonsul in Marseille wird gewählt:
Herr Theophil Brenner, von Weinselden, K. Thurgau.

Verhandlungen vom 26. Januar 1849.

Der schweizerische Bundesrath hat zum schweizerischen
Konsul in Amsterdam Herrn Johann Amédé Piotard, bis-
herigen Vizekonsul, ernannt.

Verordnung,

betreffend die Korrespondenz und die anderweitigen
Auslagen der Konsuln.

Verhandlungen vom 22. Januar 1849.

Der schweizerische Bundesrath,
in der Absicht, den gerechten Beschwerden der schwei-
zerischen Konsuln über die ihnen zur Last fallenden Aus-
lagen Abhülfe zu verschaffen,

verordnet:

§. 1. Die Briefe und Pakete, welche die Bundeskanzlei
an schweizerische Konsuln abzusenden hat, müssen frankirt
werden. Wo dieses wegen der Posteinrichtungen nicht
möglich ist, sind sie befugt, mit ihrem Jahresbericht eine
spezifizirte Rechnung über ihre Portoauslagen einzusenden.

S. 2. Dergleichen sind Kantonsregierungen oder andere Kantonalbehörden, welche nicht durch den Bundesrath, sondern direkte mit schweizerischen Konsuln korrespondiren, verpflichtet, entweder zu frankiren oder den Konsuln nachträglich das Porto zu vergüten.

Geschieht dieser Verkehr durch den Bundesrath, so wird die Bundeskanzlei die Kantone hiefür belasten.

S. 3. Die Konsuln sind nicht verpflichtet, Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind, und es ist daher jede Gemeinde oder jeder Private angewiesen, entweder die Briefe zu frankiren, oder sich, wo dieses nicht angeht, der Vermittlung der Kantonsregierung zu bedienen.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten und sonstigen Nachtheile haben sich die betreffenden Gemeinden oder Privaten selbst beizumessen.

S. 4. Briefe oder Pakete, welche die Konsuln nach der Schweiz senden, können dieselben entweder unfrankirt aufgeben oder auf andern Wegen sich die Kosten vergüten lassen. Wenn sie jedoch im Auftrag oder Interesse von Schweizern, welche in ihrem Konsularbezirk wohnen, mit schweizerischen Behörden korrespondiren müssen, so haben ihre Auftraggeber die Kosten zu tragen.

S. 5. Alle andern Baarauslagen, welche ein Konsul aus Auftrag von Bundesbehörden oder Kantonsregierungen machen muß, sind demselben zu ersetzen. Die Erstattung solcher Auslagen hingegen, welche ein Konsul ohne Auftrag, aber nach seiner Ansicht, im Interesse dieser Behörden gemacht hat, hängt von der nachträglichen Genehmigung derselben ab.

S. 6. Diese Verordnung ist den schweizerischen Konsuln und den Kantonsregierungen mitzutheilen, sowie auch

öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt vom Tage der Publikation an in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Entlassungen aus dem eidgenössischen Stab.

Verhandlungen vom 12. Februar 1849.

Auf den Antrag des Militärdepartements hat der schweizerische Bundesrath folgenden Offizieren des eidgenössischen Stabes in ihren im Laufe des vorigen Monats eingereichten Entlassungsgesuchen entsprochen:

A. Im Quartiermeisterstab:

Herrn Stabshauptmann Pourtalès-Gorgier, von Neuenburg.

B. Im Generalstab:

Herrn eidgenössischen Obersten Joseph Schumacher-Uttenberg, von Luzern.

„ eidgenössischen Obersten Melchior Blumer, von Schwanden, Kantons Glarus.

„ eidgenössischen Obersten Johann Pioda, von Locarno, Kantons Tessin.

„ Oberstlieutenant Ludwig Duplessis, in Lausanne.

„ Stabsmajor Wilhelm Barera, von Olivone.

„ Hauptmann François Beillon, von Nigle, Kantons Waadt.

„ Stabsoberlieutenant Heinrich Adrian, von Nyon.

„ Stabsoberlieutenant H. J. C. Killiet, von Genf.

C. Im Justizstab:

Herrn Dr. Jonas Furrer.

D. Im Oberkriegskommissariat:

Herrn Felix Balthasar, von Luzern, Oberkriegskommissariatsbeamter erster Klasse, mit Oberstlieutenantsrang.

„ Charles Dubois, von Bivis, Oberkriegskommissariatsbeamter zweiter Klasse, mit Majorsrang.

- Herrn Adolf Bell, von Luzern, Beamter gleichen Grades.
 „ Karl Firnkorn, von St. Gallen, Beamter dritter
 Klasse.
 „ Ambrosius Sprecher, aus Chur, Beamter fünfter
 Klasse.

Note

des

schweizerischen Bundesrathes an das königlich-sar-
 dinische Ministerium der auswärtigen Angelegen-
 heiten.

Bern, den 31. Januar 1849.

Lit.

Die königlich-sardinische Regierung sah sich veranlaßt, dem schweizerischen Bundesrathe durch ihre Note vom 23. Januar h. a. ihr Erstaunen und ihren Schmerz darüber auszudrücken, daß derselbe, vergessend jenes Wohlwollen und jene Gastfreundschaft, welche die schweizerische Nation auszeichnen, gegen die lombardischen Flüchtlinge Maßregeln ergriffen habe, welche durch ihre Strenge das Maß einer genauen und gewissenhaften Neutralität überschreiten. Die erwähnte Note, welche der schweizerische Bundesrath hiemit zu beantworten die Ehre hat, äußert sich im Fernern dahin, daß, je enger durch die Entwicklung liberaler Institutionen die Bande sich geknüpft haben, welche Sardinien und die Schweiz umschlingen, die königlich-sardinische Regierung desto mehr habe vertrauen müssen, es werden Flüchtlinge, die ihre Brüder seien, in der Schweiz jene großherzige Gastfreundschaft finden, an die sie empfohlen werden durch ihre Eigenschaft als Italiener

und durch den stets geheiligten Anspruch (titre) des Unglücks. Indem sodann ihre verehrliche Note nochmals eine schmerzliche Empfindung über das Geschehene ausdrückt, äußert sie das Vertrauen, daß der Bundesrath die Strenge der gegen die italienischen Flüchtlinge ergriffenen Maßregeln soviel möglich mildern werde.

Der schweizerische Bundesrath entnimmt vorerst Ihrer verehrlichen Note mit Vergnügen, daß über die Behandlung sardinischer Angehöriger keine Beschwerde geführt wird, und er dürfte somit wohl, ohne die einem befreundeten Staate schuldige Achtung zu verletzen, nach der Berechtigung fragen, für Angehörige eines dritten Staates auf diplomatischem Wege und offiziell zu interveniren. Der schweizerische Bundesrath könnte sich ferner auf die einfache Erklärung beschränken, daß die fraglichen Maßregeln nicht von seinem Ermessen abhängen, sondern in gewissenhafter Erfüllung eines Beschlusses der obersten Bundesbehörde ergriffen werden mußten, welcher er allein hierüber Rechenschaft zu geben schuldig sei. Allein er zieht es vor, über den Gegenstand selbst einzutreten, weil er einerseits die edeln Motive achtet, welche Ihrer Note zum Grunde liegen, und weil er andererseits ein unrichtiges Urtheil, das eine befreundete Staatsregierung über seine Handlungsweise ausfällt und offiziell mittheilt, nicht stillschweigend hinnehmen will.

Ja, Herr Minister, die Ansprüche des Unglücks sind heilig, wie Sie sagen, allein nicht minder heilig sind die Verpflichtungen, welche dem unglücklichen Verfolgten gegen seinen Gastfreund obliegen. Ew. Erzellenz fand für gut, die letztere Seite der Sache nicht zu erwähnen. Erlauben Sie dem schweizerischen Bundesrath, den Gegenstand nach beiden Richtungen zu erörtern und das Benehmen der Schweiz gegen die italienischen Flüchtlinge, und

umgekehrt dasjenige der Letztern gegen die erstere mit einigen Worten zu beleuchten.

Da Euer Erzellenz das frühere Benehmen der Schweiz gegen Flüchtlinge gebührend anerkennt, so sei hier nur von der jüngsten Vergangenheit die Rede. Während des ganzen Krieges, besonders aber nach dem für Italiens Unabhängigkeit so verhängnißvollen Tage von Custozza, haben große Massen italienischer Flüchtlinge die Schweiz durchzogen. Nicht nur fanden sie überall ein freies Asyl, sondern es bildeten sich hie und da schweizerische Comité's, um die ärmern zu unterstützen, während viele der reichen Lombarden, die ebenfalls in der Schweiz ein Asyl fanden, sich kalthertzig von dem Unglück ihrer Landsleute abwandten. Es ist natürlich, daß die größte Anzahl der Flüchtlinge sich in den Kanton Tessin begab und sich längere Zeit dort aufhielt. Hätten sich dieselben so benommen, wie es in ihrer Verpflichtung lag, so könnten sie diesen Augenblick noch und immer im Kanton Tessin bleiben. In Betracht ihres Verhaltens, das die schweizerische Neutralität in hohem Maße kompromittirt hat, wäre es keineswegs inhuman gewesen, dieselben gänzlich aus der Schweiz wegzuzuweisen. Allein auch das ist nicht geschehen, sondern die von der obersten Bundesbehörde ergriffene Maßregel beschränkt sich darauf, die Flüchtlinge nicht mehr in den zwei Gränzkantonen zu dulden. Die ganze übrige Schweiz aber bietet ihnen zur Stunde noch ein offenes Asyl dar. Der Bundesrath kann daher keineswegs anerkennen, daß durch jene Maßregel die Grenze einer genauen und gewissenhaften Neutralität überschritten worden sei, sondern er hat im Gegentheil die Ueberzeugung, daß man sich auf das Nothwendigste und Unerläßliche beschränkt habe.

Und welches war nun diesem nie verweigerten Asyl gegenüber das Verhalten der Flüchtlinge? Um eine Menge

weniger bedeutender Kollisionen an den Gränzen, und vielfache Beleidigungen gegen schweizerische Beamtete und Soldaten nicht näher zu berühren, erlaubt sich der Bundesrath nur, Ew. Excellenz an zwei der flagrantesten Thatsachen zu erinnern. Die eine ist die durch Hinterlist und mit versteckten Waffen verübte Wegnahme eines für den friedlichen Verkehr bestimmten Dampfschiffes, welches in Folge jenes Ereignisses zur Stunde noch nicht dem freien Verkehr zurückgegeben ist. Die andere ist der bewaffnete Einfall in's Intelvitthal, der während der Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien und Truppen im Kanton Tessin allen Verordnungen und Vorsichtsmaßregeln zum Trotz vollzogen wurde. Diese Thatsachen sind grell; sie sprechen laut und unwiderleglich das Urtheil aus, daß die italienischen Flüchtlinge das schweizerische Gastrecht auf eine undankbare Weise mißbraucht und verletzt haben.

Noch gehört es zur Sache, die Folgen zu berühren, welche für die Schweiz aus einem solchen Verhalten der Flüchtlinge hervorgingen. Längere Zeit hindurch war zum großen Nachtheil des Handels und der Industrie jeder Verkehr mit der Lombardei unterbrochen, viele Hunderte schweizerischer Wehrmänner mußten ihre Familien und Gewerbe verlassen, in der rauhen Jahreszeit die Alpen passiren und einen beschwerlichen Grenzpolizeidienst verrichten, und die eidgenössische Kasse wurde mit enormen Ausgaben belastet. Das, Herr Minister, ist der Dank, welchen die gastfreie Schweiz von den italienischen Flüchtlingen, die Sie Ihrer besondern Protektion für würdig erachten, geerndtet hat.

Ungeachtet der vielen traurigen Erfahrungen, welche die Schweiz wegen politischer Flüchtlinge schon gemacht hat, wird sie dennoch, wie bisanhin, fortfahren, „den Verfolgten und Unglücklichen eine Zufluchtsstätte zu gewähren,“

aber sie wird es zur unerläßlichen Bedingung machen, daß sie sich ruhig verhalten auf dem geheiligten Boden des Alysles, und der Bundesrath wird mit aller Energie darüber wachen, daß diese Bedingung erfüllt werde. Die Schweiz will sich nicht zum Werkzeug absoluter Staatsgewalten, aber ebensowenig zum Werkzeug fremder Revolutionen hergeben.

Der schweizerische Bundesrath kann endlich nicht umhin, Euer Exzellenz auf die Note vom 12. November 1848 aufmerksam zu machen, welche von dem damaligen königlich-sardinischen Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft dem Borort übergeben wurde. In dieser Note spricht die königlich-sardinische Regierung ihr größtes Bedauern aus, daß die lombardischen Republikaner neulich und zwar von der Schweiz aus eine insurrektionelle Bewegung gegen das Veltlin unternommen haben, sie spricht sodann von den nachtheiligen Folgen solcher Erscheinungen, und drückt sich unter anderm so aus:

„Der Unterzeichnete (Herr von Rignon) hat daher von seiner Regierung den Auftrag erhalten, die Aufmerksamkeit „des hohen eidgenössischen Borortes auf diesen wichtigen „Gegenstand zu lenken, nicht zweifelnd, daß die oberste Bundesbehörde der Eidgenossenschaft alle Maßregeln ergreifen „werde, damit Unternehmungen, wie die erwähnte, sich auf „der schweizerischen Gränze nicht mehr organisiren können. „Die königlich-sardinische Regierung rechnet umsomehr auf „den Beistand der Bundesbehörde, um derselben zuvorzukommen und ihre Entwicklung auf dem schweizerischen Gebiete „zu verhindern, als jeder Versuch der Art die italienische „Sache schwächen und Verwirrung und Nachtheile für die „Schweiz selbst hervorbringen muß.“

So sprach damals die königlich-sardinische Regierung. Schon vor dieser Note ergriff der Borort, seine Pflicht

und das Interesse des Vaterlandes wohl erwägend, das einzige sichere Mittel, bewaffnete Unternehmungen auf der Gränze zu verhüten, nämlich die Entfernung der Flüchtlinge aus den Gränzkantonen. Seither sind kaum zwei Monate verflossen und die königliche Regierung von Sardinien, welche damals die Ergreifung aller Maßregeln zu Unterdrückungen der Bewegungen der lombardischen Flüchtlinge dringend gewünscht hat, spricht nun über die bloße Internirung der letztern ihre scharfe Mißbilligung aus.

Der schweizerische Bundesrath sieht sich außer Stand, die beiden Noten vom 12. November verg. J. und vom 23. Januar d. J. in Einklang zu bringen, oder kann sich eine so auffallende Erscheinung nur aus einem Wechsel von Personen und Ansichten erklären. Allein wenn in andern Staaten Meinungen schwanken, Parteien steigen oder fallen, Ministerien wechseln, so ist das für die Schweiz kein Grund, sich aus der Bahn werfen zu lassen, welche Pflicht und Ehre und die Wohlfahrt ihrer Bürger ihr vorzeichnen. Sie muß sich selbst ihre Politik bilden, deren Grundpfeiler gleiche Gerechtigkeit gegen Alle ist.

Indem der Bundesrath nicht bezweifelt, daß Euer Erzellenz durch die Würdigung aller dieser Verhältnisse zu einem andern Urtheil bestimmt werden, benützt er gerne diesen Anlaß, Ew. Erzellenz seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

Zirkular

des

schweizerischen Bundesrathes an sämtliche in
Italien wohnende schweizerische Konsuln.

Bern, den 8. Februar 1849.

Zii.

Aus einem Berichte des schweizerischen Konsulates in Livorno, vom 31. Januar 1849, ergibt sich, daß in dortiger Stadt und wahrscheinlich auch in anderen Gegenden Italiens eine höchst gereizte Stimmung gegen die Schweiz und in Folge dessen auch gegen die dortigen Schweizer sich äußert, und zwar in dem Maße, daß gefährliche Folgen für die letztern bevorstehen könnten. Diese Stimmung hat ihren Grund in den Ansichten und Gerüchten, welche theils über das Verfahren der schweizerischen Behörden gegen die italienischen Flüchtlinge, theils über die Kapitulationsverträge und die in Folge derselben stattgefundenen Werbungen unter der italienischen Bevölkerung vorhanden sind. Da diese Ansichten auf unwahren, übertriebenen und höchst einseitigen Angaben beruhen, so sieht sich der Bundesrath veranlaßt, Ihnen, Herr Consul, die erforderlichen Aufschlüsse über den wahren Sachverhalt zu ertheilen und den Auftrag damit zu verbinden, Sie möchten beförderlichst zum Behufe der Berichtigung der öffentlichen Meinung auf Grundlage dieser amtlichen Darstellung die geeigneten Schritte thun.

Die Schweiz hat es sich von jeher zur Ehre angerechnet, politisch Verfolgten eine freie Zufluchtsstätte zu gewähren. Sie verlangte aber von den Flüchtlingen, daß sie auf dem Gebiete des Asyls sich ruhig verhalten und nicht von dem neutralen Boden der Schweiz aus gegen die Nachbarstaaten

feindselige Unternehmungen vorbereiten oder gar kriegerische Einfälle ausführen. Nach diesem Grundsatz hat sie auch in neuester Zeit gegen die italienischen Flüchtlinge gehandelt. In Folge der Kriegsereignisse in Oberitalien begab sich eine große Menge italienischer Flüchtlinge in die Schweiz: nicht nur fanden sie überall die Bewilligung des Aufenthalts, sondern die ärmere Klasse derselben wurde auch nach Kräften unterstützt. Es ist natürlich, daß die größere Anzahl sich nach dem Kanton Tessin begab. Hätten sie die billige Bedingung erfüllt, welche die Schweiz von jeher an den Genuß des Asylrechtes geknüpft hat, so hätten sie sich fortwährend dort aufhalten können. Allein sie haben das schweizerische Asylrecht mit dem grellsten Undank belohnt und durch ihr Verhalten es dahin gebracht, daß die Schweiz zur Aufrechthaltung ihrer politischen Grundsätze und zur Wahrung allgemein anerkannter internationaler Verpflichtungen Truppen nach dem Kanton Tessin senden und überhaupt sich großen Aufopferungen unterziehen mußte. So wird es Ihnen, Herr Consul, nicht unbekannt sein, daß die italienischen Flüchtlinge sich mit Hinterlist oder mit versteckten Waffen eines Dampfschiffes bemächtigt haben, wodurch dasselbe für lange Zeit dem Verkehr entzogen wurde. Sie werden ferner vernommen haben, daß die Flüchtlinge selbst während der Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien und der Truppen im Kanton Tessin, trotz aller Vorsichtsmaßregeln und Verbote, einen bewaffneten Einfall in's Intelvithal gemacht haben. Unter solchen Umständen wäre die Schweiz, ohne den Vorwurf von Härte zu verdienen, ohne Zweifel befugt gewesen, die Flüchtlinge des Asylrechtes für verlustig zu erklären und sie gänzlich aus ihrem Gebiete wegzuweisen; allein sie hat das nicht gethan, sondern denselben bloß den Aufenthalt in den Kantonen Tessin und Graubünden untersagt, ihnen

fortwährend das Asylrecht in der ganzen übrigen Schweiz gestattend, und bei der Ausführung dieser Maßregel wurden den eidgenössischen Kommissarien gestattet, alle diejenigen Personen auszunehmen, welche aus Rücksichten der Humanität auf eine noch mildere Behandlung Anspruch machen konnten. Es ist daher eine grelle Verläumdung, wenn in Italien von einer gänzlichen Wegweisung der Flüchtlinge gesprochen und dabei besonders noch hervorgehoben wird, daß mit einer ungewöhnlichen Strenge verfahren worden sei. Die Schweiz verfährt im Gegentheil mit einer großen Geduld, wenn sie jener Vorgänge ungeachtet auch jetzt noch fast ihr ganzes Gebiet den Flüchtlingen zum Asyl anbietet.

Wenn man das althergebrachte Verfahren der Schweiz gegen politisch Verfolgte und auch die erwähnten neuern Vorgänge in's Auge faßt, so wird niemand mit Grund bezweifeln können, daß die Schweiz stets von einer natürlichen Sympathie für die Völker durchdrungen ist, welche ihre politische Freiheit anstreben, daß diese Sympathie aber ihre natürliche Gränze da finden muß, wo es sich um ihre Sicherheit, um das seit langer Zeit festgehaltene und neulich durch die oberste Bundesversammlung bestätigte Prinzip der Neutralität und um allgemein anerkannte völkerrechtliche Verpflichtungen handelt.

Der schweizerische Bundesrath muß es übrigens sehr bedauern, daß in Toskana und in andern Gegenden Italiens durch unwahre Angaben und leichtsinnige Gerüchte oder durch Publikation einzelner aus dem Zusammenhang losgerissener Stellen amtlicher Akten die öffentliche Meinung zum Nachtheil der Schweizer ausgebeutet wird. Denn die Schweiz hat vermöge ihrer zu allen Zeiten den Verfolgten bewiesenen Gastfreundschaft unbestreitbare Rechte auf die Achtung und Dankbarkeit der andern Völker

und namentlich auch Italiens, desjenigen Landes, dem eine große Anzahl politisch Verfolgter angehörte, welche ungeachtet kräftiger Reklamationen der großen Mächte, nicht nur jenseits der Alpen im Kanton Tessin, sondern fast in allen Hauptstädten der Schweiz Jahre lang ein sicheres Asyl genossen haben. — Dieses alles nun scheint man in Italien vergessen zu haben, und stellt Anforderungen an die Schweiz, welche mit der Gerechtigkeit, sowie mit ihrer Selbstständigkeit und Wohlfahrt unverträglich sind. Man ist nicht mehr zufrieden mit dem ruhigen Asyl auf dem schweizerischen Gebiete, sondern man will dasselbe zum Werkzeug fremder Revolutionen benutzen. Das Erste wird die Schweiz auch künftig gerne gewähren, trotz allen Undanks, den sie davon erndtet, aber die letzte Zumuthung muß sie mit Entschiedenheit ablehnen, und sie hat nichts anderes als dieses gethan, da sie durch das Benehmen der Flüchtlinge gezwungen war, sie aus den Gränzkantonen zu entfernen.

Was die Werbungen in den neapolitanischen Dienst betrifft, so hat die Schweiz durch die neue Bundesverfassung an den Tag gelegt, daß sie den ernststen Willen hat, diesem Söldnerdienst für die Zukunft ein Ende zu machen. Allein die bisherigen Werbungen beruhen auf Kapitulationen, welche das Königreich Neapel nicht mit der Schweiz, sondern mit einzelnen, in dieser Beziehung damals souveränen Kantonen abgeschlossen hat und deren Dauer noch nicht abgelaufen ist. Jene Verträge hat die Eidgenossenschaft bei ihrer neuen Konstituierung nicht sofort abgeschafft, sei es, daß sie an ihrer Kompetenz zweifelte, sei es, daß sie ein gegebenes Wort achten wollte, oder endlich, daß sie Rücksicht nahm auf das künftige Loos mehrerer Tausende ihrer Bürger, welche ohne Beruf, ohne Pension, ohne alle Aussicht in die Zukunft einem traurigen

Schicksal anheimgefallen wären. Bei dieser Sachlage wird es jedem Unbefangenen einleuchten, daß die Bundesregierung nicht Maßregeln ergreifen konnte, welche die bei der Kapitulation beteiligten Kantone als Eingriff in die Bundesverfassung erklären würden, und daß somit die Vorwürfe, welche erhoben werden, auf völliger Unkenntniß der Verhältnisse beruhen.

Da die k. sardinische Note an die Schweiz, d. d. 23. Januar h. a. in Italien durch die Presse veröffentlicht wurde, so nimmt der Bundesrath keinen Anstand, eine Abschrift seiner Antwort Ihnen zu beliebigem Gebrauche zu übersenden.

Indem der Bundesrath Sie schließlich einladet, von dieser Darstellung im Interesse der Wahrheit und Ihres Vaterlandes den umfassendsten Gebrauch zu machen, benugt er diesen Anlaß, Sie seiner Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

Note

des

Bundesrathes an das großherzoglich toskanische
Ministerium des Aeußern.

Bern, den 8. Februar 1849.

Lit.

Der schweizerische Handelskonsul in Livorno hat dem Bundesrath berichtet, daß eine äußerst feindselige Stimmung der Bevölkerung gegen die daselbst wohnenden Schweizer sich kund gebe, veranlaßt durch die Rekrutentransporte in

neapolitanischem Dienste und durch die angeblich harte Behandlung der italienischen Flüchtlinge in der Schweiz. Indem der schweizerische Konsul im Fernern bemerkte, daß jene Stimmung in offene Drohung von Gewalt übergegangen sei, fügte er bei, daß er bereits zum Schutze seiner bedrohten Landsleute bei der großherzoglich toskanischen Regierung Schritte gethan habe, welche eine bereitwillige Anerkennung zu finden scheinen.

Der Bundesrath hat zwar keine Veranlassung zu bezweifeln, daß die hohe Regierung von Toskana, von Gerechtigkeitsliebe befeelt und im vollen Bewußtsein der Würde und Verpflichtung ihres Amtes, alle Maßregeln ergreifen werde, welche geeignet sind, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu halten und den Schutz der Personen und des Eigenthums zu sichern. Dessenungeachtet hält sich der Bundesrath bei der Wichtigkeit der Sache für verpflichtet, die Schritte des Konsuls bei der großherzoglichen Regierung ausdrücklich zu billigen und hiemit sein Gesuch mit allem Nachdruck zu unterstützen. Es bedarf daselbe wohl keiner weitem Rechtfertigung und es wäre selbst dann begründet, wenn die Beschwerden, welche gegenwärtig in Italien über die Schweiz geführt werden, auf Wahrheit beruhen würden. Letzteres ist aber in keiner Weise der Fall, sondern dieselben beruhen auf Unkenntniß der Verhältnisse und auf Entstellungen und Uebertreibungen einer schlecht unterrichteten oder leidenschaftlichen Presse.

Der schweizerische Bundesrath benützt daher noch diesen Anlaß, Euer Excellenz über die erwähnten Verhältnisse den wahren Sachverhalt mitzutheilen.

Die italienischen Flüchtlinge, welche nach den bekannten Kriegsereignissen in großer Anzahl nach der Schweiz kamen, genossen überall das althergebrachte Asylrecht und wurden zudem nach Kräften unterstützt. Diejenigen unter ihnen,

welche sich im Kanton Tessin aufhielten, benutzten nun wiederholt diese Zufluchtsstätte, um von schweizerischem Gebiete aus bewaffnete Einfälle in die Lombardei zu machen, Unternehmungen, welche ebensosehr die völkerrechtliche Stellung der Schweiz kompromittirten, als sie nutzlos sein mußten für die italienische Sache. Unter diesen Umständen beschloß schon der frühere Vorort und nachher die Bundesversammlung, diese Flüchtlinge, die keiner Belehrung und keiner ernstern Mahnung zugänglich waren, aus den beiden Gränzkantonen Tessin und Graubünden zu entfernen. Diese Maßregel wurde mit der gebührenden Schonung vollzogen, so daß alle diejenigen Personen davon ausgenommen wurden, welche aus Rücksichten der Humanität auf eine exzeptionelle Behandlung Anspruch machen durften. Es ist daher die Behauptung unwahr, daß mit schonungsloser Härte verfahren worden sei, und ebenso unwahr, daß man den Flüchtlingen das Asylrecht entzogen habe. Noch jetzt können sie dasselbe fast in der ganzen Schweiz genießen, aber die Letztere ist es ihrer Sicherheit und ihrer Ehre schuldig, völkerrechtliche Verpflichtungen anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß nicht von ihrem Gebiete aus bewaffnete Angriffe gegen andere Staaten unternommen werden.

Was die Werbungen in den neapolitanischen Dienst betrifft, so wird Euer Erzellenz nicht unbekannt sein, daß zwischen dem Königreich Neapel und einzelnen Schweizerkantonen Kapitulationen bestehen, deren Dauer noch nicht abgelaufen ist. Die neue schweizerische Bundesverfassung hat nun für die Zukunft jeden Vertrag der Art untersagt, aber sie hat die schon bestehenden Kapitulationen nicht aufgehoben. Es folgt hieraus, daß die Bundesregierung nicht in der Stellung ist, die Rechtsverhältnisse beseitigen zu können, in denen sich jene Kantone, sowie die ange-

worbenen Truppen Kraft jener Verträge befinden, und daß daher die Angriffe auf die schweizerischen Behörden eben so ungerecht, als grundlos sind.

Indem der Bundesrath sich der Hoffnung hingeben darf, daß diese Darstellung des wahren Sachverhalts bei der großherzoglich toskanischen Regierung die gebührende Würdigung finden werde, und indem er nochmals Kraft völkerrechtlicher Beziehungen die in Toskana wohnenden Schweizerbürger dem Schutze der großherzoglichen Regierung angelegentlich empfiehlt, benützt er gerne diesen Anlaß, Euer Erzellenz die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

(Folgen die Unterschriften.)

Militärkapitulationen.

Verhandlung vom 12. Februar 1849.

Nach Kenntnißnahme von dem Bericht und Antrage des politischen Departements, vom 10. dieß, betreffend die von der Regierung von Uri ertheilte Auskunft über die Verlegung des Hauptverbedepots für die vier Schweizer-Regimenter in königl. sizilianischen Diensten von Genua nach Altorf, — wurde,

in Betrachtung:

1) Daß aus den Akten unzweideutig hervorgeht, es sei der Vertrag mit der Regierung von Neapel abgeschlossen und nicht mit untergeordneten Behörden, denn:

a. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß die Verlegung eines Hauptverbedepots von einem Lande

in das andere nur durch die Regierungen verfügt werden kann, weil wichtige politische, finanzielle und militärische Rücksichten dabei in Frage kommen, und es ist hierbei ganz gleichgültig, ob nur eine untergeordnete Behörde von der Regierung zu der Verlegung autorisirt werde.

- b. Die Kapitulation mit Uri d. d. 15. Juni 1829 ist abgeschlossen mit dem neapolitanischen Minister Calvello, woraus von selbst folgt, daß ohne Konsens der Regierung nicht eine schweizerische Regimentsverwaltung wesentliche Bestimmungen derselben abändern kann.
- c. Das königl. Kriegsministerium macht am 12. Dezember a. p. dem schweizerischen Consul in Neapel die Anzeige, daß Herr Oberst Müller von der königl. Regierung beauftragt sei, Veränderungen in der Rekrutirung zu reguliren und ersucht denselben, dieses der Eidgenossenschaft mitzutheilen.
- d. In dem zwischen der Regierung von Uri und Herrn Müller am 10. Januar h. a. abgeschlossenen Vertrage erscheint der Letztere in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten des königl. sizilianischen Kriegsministeriums.

2) Daß, wenn auch der erwähnte Vertrag verschiedene polizeiliche Bestimmungen über die Erhaltung guter Disziplin unter den Rekruten enthält, der Hauptgegenstand desselben, nämlich die Verlegung des Depots von Genua nach Altorf, im Sinne des Art. 9 der Bundesverfassung unmöglich als ein bloßer Gegenstand des polizeilichen Verkehrs betrachtet werden kann.

3) Daß, sobald die Inkompetenz des Standes Uri dargezogen ist, einen Vertrag der Art mit dem Ausland abzuschließen, es gegenwärtig nicht erforderlich wird, über

das Verhältniß eines solchen Vertrages zum Art. 11 der Bundesverfassung einzutreten,

beschlossen:

1) Der zwischen dem Stande Uri und Herrn Oberstlieutenant Müller abgeschlossene Vertrag, d. d. 12. Januar 1849 ist wegen Inkompetenz nichtig zu erklären und die Vollziehung desselben zu untersagen.

2) Dieser Beschluß ist der Regierung des Standes Uri mitzutheilen.



V e r i c h t i g u n g.

In Nr. 13 des Bundesblattes ist der zum Generalpostdirektor ernannte Herr Laroché-Stehelin mit dem irrigen Vornamen Emanuel bezeichnet worden; der Leser ist gebeten, einfach diesen Namen auszustreichen.



Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1849
Date	
Data	
Seite	277-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 053

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.